Pragischer Pfennige und am 29. Nov. 1391 bekennt König Wenzel, daß von den an Thimo v. Colditz verpfändeten Gebietstheilen Stadt und Burg Pirna, die Burgen Königstein, Lilienstein, Wehlen ze. für 4470 Schock Gr. wieder eingelöst worden sind, während die Verpfändung für die übrigen Güter zc. noch fortbestehe (Mag. f. sächs. Gesch. 8. S. 337. Codex dipl. Sax. II. 373).

Während dieser Jahrzehnte durften die von Röckerit ununterbrochen auf Wehlen geseffen haben, da wir im Jahre 1389 und zwar in einem zu Stolpen batirten Briefe, ba ber Ritter Georg v. Röckerit zu Liebenwerda eine Meise stiftete, die Gebrüder Jan und Beinrich v. Röckerit auf Wehlen als Zeugen aufgeführt finden (Geidemann, Ueberl. S. 11), von benen wir Heinrich v. R. in den folgenden Jahren noch oft in biefer Eigenschaft antreffen, so 1390—1391 in einer das Dresdner Hospital betr. Urfunde, so 1391 eine Altarstiftung in ber Frauentirche betr., ferner 1393, 1394, 1395, 1399, 1408, 1410, 1412, 1413 u. f. f.7 - 3m Jahre 1396 besaßen die genannten Bruder auch Zabeltit, und nannten 11th nach diesem Orte, nichtsbestoweniger gehörte Ihnen auch noch, wie aus oben Angeführtem gu erfeben, - fortwährend unter bohmischer Lehns= hoheit — die Burg Wehlen, auf welcher 1396 Poppo v. Röckerit sich befand, der bis 1365 Schloß Lohmen befaß, mit dem in diesem Jahre feria VI. ante Purificationes (31. Januar) Franz v. Wendeburg, Andreas fein Bruder und Nicol Monhaupt belieben wurde.

Nach Preuster (Blicke in die vaterländische Vorzeit II. S. 237) wäre die Burg Wehlen im Jahre 1402 durch Markgraf Wilhelm erobert

7 (Staatsarchiv. Seibemann, Ueberl. G. 11. Cober П. S. 88, 96, 128, 266, 281, 316 гс.)

worden, eine Rachricht, die wir hier mit aller Referve einschalten und über die meber in anderen Werken, noch in Urfunden zc. etwas zu finden war. Daß ber Unlag bagu nicht von benen von Köckerit ausging, beweißt der Umstand, daß biefes Geschlecht Wehlen noch mehr als zwei Jahrzehnte bejag, wenn es auch einigermaßen befrembet, bag der Besitzer der Burg von 1399 bis 1408 ur= fundlich gar nicht erwähnt wird, während vor und nach diefer Zeit Urfunden fehr oft feiner gedenken. Dazu kommt noch der eigenthümliche Borgang, daß im Nahre 1404 (dat. 17. Aug.) Wengeslaus, romischer König und König von Böhmen, It. Pfandverschreibung bem Markgrafen zu Meißen, Wilhelm bem Melteren, feinem Schmager, ober bafern diefer ohne Leibes= und Lehns= erben mit Tode abginge, seinen Bettern Friedrich und Wilhelm, Markgrafen zu Meißen, Schloß und Stadt Pirna und "bie Mannschaft bes Schloffes Welin für "3800 Schock guter bohmi= icher Groschen gum Pfand einsett, mit Borbehalt Alles zu jeder Zeit nach einmonatlicher Auffundigung gegen Rudzahlung gedachter 3800 Schod, welche in der Beste Riesenburg geschehen foll, wieder einlösen zu burfen"8 - was aber nie der Kall wurde.

Db dieses mehrjährige Nichterwähnen bes Burgbesitzers und die Verpfändung "deren Mannschaft" mit jener vermerkten Eroberung im Zusammenhange steht, wagen wir kaum festzustellen,
wenn es auch auf Differenzen in vieler Beziehung schließen läßt.

8 Staatsarchiv.

(Fortsetzung folgt.)

## Kleine Beiträge zur Geschichte Dresdens.

Bon C. Gautich. (Fortsetzung.)

VII.

Welche bedeutende Rolle das Bierbrauen in den Städten spielte, ist bekannt. Manche Rathssitzung wurde über Brauangelegenheiten verhandelt. In dem schon angeführten Stadtbuche finden sich Bl. 8 folgende Nathsbeschlüsse darüber eingetragen.

"Auff Freitag Nach michaelis hat der Rath alle Brewermeister besandt (d. i. sie zusammen kommen lassen) sie voreidet, das Ir keiner keinem Mitburgern, er sein wer er wolle, hinfurder nicht mehr dan Zeehen halbe Fuder bir vnd x virtel langkquel vnd Jungkbir itij (4) vas koffant gissen sollen, Ap ader einer ein geringe Malt hatte, das noch irkenntnis des Brawmeisters nicht zeehn vas getragen konde Szo mag er weniger gissen.

Sonnabends nach Michaelis Im rriiij (also 1524) Ih (Jahr) hat der Radt vf befelig vnsers gnedigen Hern der ganten gemenne angesagt, das kenner hiefur under rv vas byer gissen sol daruber mag er giessen, sovil er wil und sulchs ist ouch den Brauern vff Jren end eingebunden

under go bas nicht zu gieffen bei Bene (Strafe) eines ichogs."